

Satzung des Regionalverbundes Thüringer Wald e.V.

Präambel

Der Regionalverbund Thüringer Wald e. V. ist in Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben des Beihilferechtes insbesondere der Durchführung von Destinationsmanagementaufgaben zur Tourismus- und Regionalentwicklung des Mittelgebirges Thüringer Wald verpflichtet.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012), haben die Vertretungen der kommunalen Mitglieder des Regionalverbundes Thüringer Wald e. V. diesen jeweils mit gleichlautendem Betrauungsakt mit der Wahrnehmung der öffentlichen Tourismusarbeit innerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbundes Thüringer Wald e. V. betraut.

Er ist damit anerkannte Destinationsmanagementorganisation der Dachmarke Thüringer Wald seitens des Freistaates Thüringen.

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Geschäftssitz

(1) Der Verein führt den Namen:

Regionalverbund Thüringer Wald e.V.

- im Weiteren Verein genannt –

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Vereinen, Verbänden und kommunalen Gebietskörperschaften, mit sich ergänzenden Aufgaben und Interessen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Suhl eingetragen.

- (2) Der Wirkungsbereich des Vereins umfasst die Reisegebietskulisse Thüringer Wald nach Landesamt für Statistik des Freistaates Thüringen sowie darüber hinaus angrenzende Regionen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Suhl.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Hauptaufgabe des Vereins als touristische Destinationsmanagementorganisation ist die Förderung und Entwicklung des Tourismus im Wirtschafts- und Lebensraum Thüringer Wald auf Basis seiner Tourismusstrategie. Somit ist er Impulsgeber und Berater für eine nachhaltige Regionalentwicklung und Identität der Dachmarke „Thüringer Wald“. Er stärkt die Entwicklung des Images der Region zur Steigerung der touristischen Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit des Thüringen Tourismus und ist somit der allgemeinen Daseinsvorsorge verpflichtet.

- (2) Der Verein entwickelt und unterstützt vor diesem Hintergrund touristische Projekte auf Regionalebene/ Destinationsmanagementorganisation
 - die der Destinationsentwicklung Thüringer Wald erforderlich sind
 - die seine Markenstrategie umsetzen und erlebbar machen (Markenführung/ Marketing)
 - die touristische Produktentwicklung und Innenmarketing/ Kommunikation gestalten und transparent machen im Verbandsgebiet
 - die ein Qualitätsmanagement der touristischen Angebotsgestaltung und Servicequalität fördern
 - die der Koordination und Initiative touristischer Infrastrukturentwicklung gestalten und fördern
 - die der Digitalisierung der Tourismusentwicklung im Verbandsgebiet dienen (Contentmanagement)
 - die das Außenmarketing des Vereins betreiben und fördern im touristischen Wettbewerb der Deutschen Mittelgebirge
 - die die tourismuspolitischen Ziele des Freistaates Thüringen unterstützen
 - die der Arbeit der Kooperationspartner und sonstigen Mitgliedsverbände aus Sport und Tourismus förderlich sind.
- (3) Der Verein kann sich im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Gesellschaftsformen bedienen.
- (4) Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen, die ggf. nicht dem Verein angehören, insbesondere mit denen, die sich auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene gleichen Zielen widmen. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung kann er Mitglied in solchen Institutionen werden.
- (5) Dem Verein obliegt die Vertretung der Gesamtinteressen der Mitglieder, vor allem gegenüber Bundes- und Landesbehörden.
- (6) Der Verein betreibt aktive Öffentlichkeitsarbeit sowie touristische Netzwerkarbeit und vermittelt vor allem den Mitgliedern Kenntnisse über die regionalen Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen und Unternehmen und Einrichtungen im Vereinsgebiet.
- (7) Bei den in § 2 Abs. 1 und 2 sowie in § 2 Abs. 4 bis 6 genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der öffentlichen Tourismusarbeit handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Der Regionalverbund Thüringer Wald e. V. wurde durch jeweils gleichlautende Beschlüsse seiner kommunalen Mitglieder mit diesen Dienstleistungen nach den Maßgaben des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV betraut und zur Beachtung der Grundsätze aus der Betrauung verpflichtet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt überwiegend und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4

Finanzierung des Vereins, Spenden und Zuwendungen

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Spenden und einen zulässigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufgebracht. Die Mitglieder sind zur fristgemäßen Zahlung der Beiträge - entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung - verpflichtet.
- (2) Im Verein können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine finanziellen Zuwendungen aus seinen Mitteln. Ausgenommen davon sind die Mittel, welche der Verein an seine Mitgliedsvereine zur kostendeckenden Erfüllung übertragener oder festgelegter satzungsmäßiger Aufgaben durchzureichen hat. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Landkreise Wartburgkreis, Gotha, Schmalkalden-Meiningen, Ilm-Kreis, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Orla sowie die kreisfreien Städte Eisenach und Suhl.
- (2) Mitglieder können kommunale Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vereinigungen sowie natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins ergänzen, sie fördern und die Satzung anerkennen.
- (3) Der Verein kann gemeinnützige oder nichtgemeinnützige Vereine als Mitglieder aufnehmen.
- (4) Anträge auf Mitgliedschaft in den Verein bedürfen der Textform. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt er den Antrag ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung in der Mitgliederversammlung beantragen, die mit Zweidrittel-Mehrheit entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, Auflösung und durch Ausschluss oder Austritt.
- (6) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes vorschlagen, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder ein Zahlungsrückstand von länger als einem Jahr vorliegt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf eines Kalenderjahres aus, hat es seine Beitragspflicht dennoch für das gesamte Kalenderjahr seines Ausscheidens zu erfüllen. Die gerichtliche Feststellung der Wirksamkeit des Ausschlusses muss das ausgeschlossene Mitglied spätestens zum Ablauf von 3 Monaten nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim zuständigen Gericht beantragt haben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung des Beschlusses mit der Begründung, der Ausschluss des Mitglieds sei unwirksam gewesen, ausgeschlossen. Die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds ruhen ab dem Tag der Entscheidung über den Ausschluss; für den Fall, dass nicht fristgerecht Klage eingereicht wurde bis Ablauf der Klagefrist, anderenfalls bis zu einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses.

- (7) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand mit einer 3-Monatsfrist schriftlich zu erklären.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte und Pflichten. Bereits zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bestehende Verbindlichkeiten werden davon nicht berührt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung/ Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste willensbildende Gremium des Vereins. Durch den Vorstand ist in der Regel jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit mindestens 3 Wochen vorher einberufen. Soweit technisch möglich, gilt die Textform der Ladung mittels des Einsatzes elektronischer Medien als gewahrt.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder sind außerordentliche Mitgliederversammlungen und diese innerhalb eines Monats ab Beschlussfassung oder Antragstellung einzuberufen. Außerdem sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Zu einer Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge einreichen, die dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich begründet, mit einer Frist von 2 Wochen bis zur Mitgliederversammlung vorliegen müssen. Diese werden in der Mitgliederversammlung als Initiativanträge behandelt.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über den wesentlichen Verlauf von Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Abstimmungsergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im schriftlichen Abstimmungsverfahren zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Mitgliedes mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die:
 - Satzungsänderung
 - Bestätigung Vorstand nach § 8 Abs. 1 b.
 - Wahl des Vorstandes nach § 8 Abs. 1 c.
 - Abberufung und Entlastung gewählter Vorstandsmitglieder
 - Beitragsordnung nach Empfehlung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung nach Empfehlung des Vorstandes

- Gründung und Beteiligung an Unternehmen
 - Auflösung des Vereins
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für die Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eigene Entscheidungsbefugnisse auf den Vorstand übertragen.
- (11) Für nicht volljährige Mitglieder und solche, die nicht natürliche Personen sind, üben deren gesetzliche Vertreter deren Mitgliedsrecht aus. Für jedes Mitglied ist eine einheitliche Stimme abzugeben, anderenfalls gilt die Stimme als nicht abgegeben. Stimmvollmacht ist zulässig und bedarf der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform ist eine eigenhändige Unterschrift des Vollmachtgebers erforderlich; die Vorlage der Vollmacht durch E-Mail oder Fax genügt.

§ 8

Vorstand

- (1) Den Vorstand des Vereins bilden
- a. die Landrätinnen und Landräte der Mitgliedslandkreise sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte in Mitgliedschaft als gesetzte Vorstandsmitglieder;
 - b. je ein Vertreter
 - der IHK Südthüringen
 - des DEHOGA Thüringen e. V.
 - ThüringenForst/ Anstalt öffentlichen Rechts
 - Naturpark Thüringer Wald
 - Naturpark Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale
 - c. bis zu 2 weitere Mitglieder.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 b. werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Körperschaft für die Dauer von 4 Jahren bestätigt. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 c. werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine erneute Bestätigung und Wiederwahl sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer erneuten Bestätigung bzw. Wiederwahl über den Verlauf dieser Zeit im Amt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte
- den Vorsitzenden
 - bis zu 2 Stellvertreter.
- (4) Dem Vorstand des Vereins obliegen alle ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten. Zudem obliegen ihm alle Aufgaben und Zuständigkeiten, die nicht einem anderen Organ des Vereins nach dieser Satzung zugeordnet sind.

- (5) Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 b. und c. müssen Mitglieder im Verein oder aber für ein Mitglied verantwortlich tätig sein (haupt- oder ehrenamtlich).
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode bleibt das freigewordene Vorstandsmandat bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Auf dieser Mitgliederversammlung wird ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode bestätigt oder gewählt.
- (6) Der Vorstand soll mindestens zweimal je Kalenderjahr zu einer Vorstandssitzung zusammentreffen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein vom Vorsitzenden unterzeichnetes Protokoll gefertigt. Beschlüsse des Vorstandes sind im schriftlichen Abstimmungsverfahren zulässig.
- (8) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (9) Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten. Diese sind insbesondere:
 - Bestätigung des Haushaltsplanes als Empfehlung an die Mitgliederversammlung
 - Kontrolle der Mittelverwendung des Vereins
 - Vorberatung des Jahresrechnungsberichtes
 - Beschlussfassungen zu Projekten und Gestaltung der Projekte (insbesondere Förderungen des Freistaates Thüringen)
 - Erarbeitung von Beschlussfassungen für die Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung zur Beitragsordnung als Empfehlung an die Mitgliederversammlung
 - Entscheidungsrecht zur Personalbesetzung der Leitungsbereiche des Vereins.
- (2) Darüber hinaus wird dem Vorstand das Recht eingeräumt, jederzeit während des laufenden Geschäftsjahres Auskunft zum qualifizierten Mitteleinsatz von der Geschäftsführung abzufordern. Bei festgestellten Abweichungen vom genehmigten Haushaltsplan besteht die Möglichkeit einer vorläufigen Haushaltssperre. Der Vorstand entscheidet hernach über die weiteren Maßnahmen.
- (3) Zudem obliegen ihm alle Aufgaben und Zuständigkeiten, die ihm von der Mitgliederversammlung zugeordnet werden.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im laufenden Kalenderjahr. Über wesentliche Verhandlungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10

Wahlen

- (1) Die Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 c. werden einzeln, in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

- (3) Ergeben sich bei Wahlen gleiche Stimmzahlen, wird eine Stichwahl durchgeführt.
- (4) Steht bei Wahlen zu Funktionen im Vorstand nur ein Kandidat zur Verfügung, kann eine offene Abstimmung durchgeführt werden, falls kein Mitglied widerspricht.
- (5) Wahlen innerhalb des Vorstandes werden durch eine Geschäftsordnung des Vorstandes nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung geregelt.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt, die besondere Vertreter i. S. d. § 30 BGB sind.
Eine vorherige öffentliche Ausschreibung dieser Stelle kann vorgenommen werden. Das trifft auch für alle weiteren Stellen in den Leitungsbereichen des Vereins zu. Zwingend bedarf es solcher Ausschreibungen jedoch nicht, sie liegen im Ermessen des Vorstandes.
- (2) Zur Regelung des internen Geschäftsverkehrs des Vereins und zur Handhabung der Satzung erlässt der Vorstand für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Mit dieser Geschäftsordnung regelt der Vorstand auch seine eigene Tätigkeit.

§ 12 Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Vom Vorstand des Vereins wird eine Kassenordnung erlassen.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn des Geschäftsjahres den Entwurf des jährlichen Wirtschaftsplanes auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und ein jederzeit kontrollfähiger Nachweis lückenlos zu gewährleisten.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung zu seiner Entlastung vorzulegen.

§ 13 Rechtsgeschäftliche Vertretung i.S. § 26 BGB

- (1) Der Vorstandsvorsitzende oder seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Stellvertreter des Vorsitzenden sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass von der Einzelvertretungsbefugnis nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von Zweidrittel aller Mitglieder.

- (2) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als Zweidrittel aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Gründungszweckes fällt sein Vermögen einer, dem bisherigen Vereinszweck nahekommenden gemeinnützigen Stiftung zur ausschließlichen Verwendung im bestehenden Wirkungsbereich des Vereins zu. Von Mitgliedern eingebrachte Sachmittel werden an diese rückübertragen. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidierung durch den Vorstand.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird die Satzung vom 01.01.2018.